

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	66/0
			6-11
AuslB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim**

M-Nr.: **291/06**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst die als Anlage beigefügte Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim.

Begründung:

Bereits seit einigen Jahren ist die Erhebung der Spielapparatesteuer nach der Anzahl der aufgestellten Automaten (Stückzahlmaßstab) Gegenstand gerichtlicher Prüfungen. Insbesondere die Frage der Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes wurde immer wieder bestritten. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 14.12.2005 den Stückzahlmaßstab, der in der Satzung der Stadt Kassel festgelegt war, für rechtswidrig erklärt.

Durch die neugefasste Satzung wird die Umstellung von der seitherigen Besteuerung nach Anzahl der Apparate auf den Gewinnmaßstab vollzogen. Dieser Maßstab wird in der beigefügten Satzung als „elektronisch gezählte Bruttokasse“ (§ 3) bezeichnet.

Zur Umsetzung dieses Maßstabes ist ein Prozentsatz der Bruttokasse der Besteuerung zu unterwerfen. Dieser Satz liegt nach einer Umfrage des Hessischen Städtetages für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten zwischen 10 und 12%, für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit zwischen 5 und 6% (Ausnahmen 10 und 13%). sexuelle Handlungen oder gewalttätigkeitsdarstellende Geräte werden mit 5 bis 60% (Durchschnitt rd. 34%) besteuert. Die für Rüsselsheim gewählten Sätze (§ 4) passen sich den Sätzen der anderen Kommunen an. Gleichzeitig werden, wie in den anderen

Kommunen auch, die seitherigen Steuersätze als Höchstsätze festgelegt. Den Aufstellern bleibt eine Wahlmöglichkeit zwischen Besteuerung nach Prozentsatz oder Festbetrag (Höchstsatz).

Um die in den vergangenen Jahren eingelegten Widersprüchen erledigen zu können wurde in § 5 eine Regelung für vergangene Zeiträume rückwirkend ab dem 01.01.1997 getroffen, da ab diesem Zeitpunkt alle Geldspielautomaten mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgerüstet sein müssen. Die Aufsteller haben die Möglichkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Unterlagen vorzulegen und sich für die Besteuerung nach Bruttokasse (Prozent) zu entscheiden. Als Frist für diese Entscheidung wird der 31.03.2007 vorgegeben. Werden keine Unterlagen vorgelegt gilt für Zeiträume in denen Widersprüche eingelegt wurden der Stückzahlmaßstab mit den in § 4 festgelegten Höchstbeträgen. Eine Schlechterstellung der Automatenaufsteller für vergangene Besteuerungszeiträume wird somit ausgeschlossen.

Für zukünftige Zeiträume kann der Aufsteller ebenfalls jährlich zwischen einer Besteuerung nach der Bruttokasse (Prozent) oder nach der Stückzahl wählen um eine realitätsnahe Besteuerung (im Falle der Bruttokasse) zu gewährleisten.

Da derzeit keine Unterlagen über die Gewinne (Bruttokasse) der Automatenaufsteller vorliegen und diese auch erst nach Beschluss der Satzung hierzu gehalten sind, kann keine Aussage zu einer eventuell möglichen Rückzahlungsverpflichtung der Stadt getroffen werden. Über die zukünftigen Einnahmen kann aus diesem Grund ebenfalls keine Aussage erfolgen.

Die Einnahmen aus der Spielapparatesteuer betragen jährlich zwischen 181.000 € und 262.000 €. Der Haushaltsansatz für 2006 beträgt 200.000 €.

Zur Zeit betragen die aufgrund von Widersprüchen ausgesetzten Einnahmen wegen Aussetzungen aufgrund von Widersprüchen rd. 100.000 € die nach Beschluß über die neue Satzung realisiert werden sollen. Ein weiterer Zahlungsaufschub wird nicht gewährt, selbst wenn bereits jetzt in einigen Fällen erneut Widersprüche gegen die neue Steuererhebung anhängig sind.

Auf die synoptische Darstellung der Änderungen wurde verzichtet. Es handelt sich bei vorliegendem Entwurf um eine grundsätzliche Änderung der Besteuerungsgrundlage (Wechsel vom Stückzahlmaßstab zur Besteuerung der Bruttokasse - Gewinn-). Gleichzeitig werden die in der derzeit gültigen Satzung noch in DM dargestellten Steuersätze als Höchstbeträge ohne jede Änderung der Höhe als Euro-Beträge dargestellt.

Rüsselsheim, den 10.10.2006

Jo Dreiseitel
Stadtrat